



SATZUNG der
Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
(vormals Faunistische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck)

§ 1

Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft hat sich die Aufgabe gestellt, die Vogelwelt Schleswig Holsteins und des Niederelbegebietes zu erforschen. Sie will alle in diesen Gebieten tätigen Ornithologen sowie sonstige Freunde der heimatlichen Vogelwelt in sich vereinigen und insbesondere auch die Jugend zu planmäßiger Arbeit anregen, außerdem die Naturschutzbestrebungen fördern, zuverlässige vogelkundliche Kenntnisse in alle Volkskreise vermitteln, durch ihre Arbeit auf diesem Gebiet das kulturelle Leben und die Liebe zur engeren Heimat vertiefen. Der hiermit verfolgte Zweck ist ausschließlich und unmittelbar ein gemeinnütziger.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft dienen Versammlungen, Wanderungen zur Beobachtung und Erforschung der Vogelwelt und die Herausgabe einer Zeitschrift sowie von Rundschreiben zur Unterrichtung der Mitglieder.

§ 3

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V." und soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Kiel.

§ 4

Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und nur schriftlich erfolgen. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Der Beitrag ist im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres fällig. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Den Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft zuwiderhandelnde Mitglieder können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß steht dem davon Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Für einzelne Gebiete und besondere fachliche Fragestellungen können Sondergruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Sondergruppen wählen deren Leiter, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen. Jede Sondergruppe kann Versammlungen abhalten. Ort und Zeit werden im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft durch den Leiter der Sondergruppe bestimmt. Die Berichte über die Tagungen der Sondergruppen sind dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zuzuleiten.

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bilden:

- 1) der Vorsitzende
- 2) der stellvertretende Vorsitzende
- 3) der Schriftführer
- 4) der Kassenführer
- 5) mindestens drei Beisitzer

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende, der im Falle der Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern 2) bis 4) in dieser Reihenfolge vertreten wird. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, wenn dies von einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied verlangt wird. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.

Der Vorstand bestellt den Schriftleiter der Vereinszeitschrift und die Regionalleiter. Soweit der Schriftleiter und die Regionalleiter nicht bereits als gewählte Mitglieder dem Vorstand angehören, treten sie diesem als weitere Mitglieder bei.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder, wenn ein Drittel des Vorstandes es verlangt, zu Sitzungen eingeladen.

Für Vorstandsbeschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 8

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dem die Leiter der Sondergruppen angehören. Weitere Mitglieder des Beirates können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.

§ 9

Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und erstattet den Geschäftsbericht.

§ 10

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen und der Mitgliederversammlung, sofern nicht im Einzelfall durch den Vorsitzenden oder die Mitgliederversammlung ein besonderer Protokollführer bestellt wird.

§ 11

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis und die Rechnung. Er verwaltet das Vermögen und erhebt die Mitgliederbeiträge. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird durch 2 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, als Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und ist dieser mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Höhe des Jahresbeitrages
- e) die Abänderung der Satzungen
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung 2 Wochen vor dem Termin. Ort und Zeit der jährlichen Mitgliederversammlung sollen tunlichst auf der Versammlung des abgelaufenen Jahres festgesetzt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden am Wohnsitz des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes zusammengerufen, wenn sie aus besonderem Anlaß erforderlich sind oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes einen Antrag auf Einberufung stellen.

§ 14

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (zwei Wochen vor der Versammlung) den Mitgliedern vom Vorstand bekanntgegeben werden. Sie sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller (auch der nicht erschienenen) Mitglieder erforderlich, die nicht erschienenen Mitglieder stimmen schriftlich ab.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Naturschutz Schleswig-Holstein" in Kiel oder ihren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Errichtet Neumünster, den 06. Dezember 1964,
zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. März 2006;
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. SVR 1802)